

Betrachtungen über die Entwicklung des Zivilstandswesens im Kanton Glarus

Autor(en): **Laupper, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **69 (1982)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584360>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BETRACHTUNGEN ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES ZIVILSTANDSWESENS IM KANTON GLARUS

Einführung

Zwischen den Landsatzungen von 1387, der ersten demokratischen Verfassung der Glarner und der Einführung der Zivilstandsregister am 1. Januar 1876 sind im Kanton Glarus rund 500 Bürgergeschlechter nachgewiesen. Daraus eine Bevölkerungsstatistik abzuleiten, wäre kaum möglich. Erst seit der durch die Tagsatzung veranlassten Volkszählung von 1837 besitzen wir genauere Zahlen über die Wohnbevölkerung. Sie ergab für das Glarnerland 29 348 Einwohner. Für die frühere Zeit ist man auf die sogenannten Rödel der wehrfähigen Mannschaft angewiesen, die für die Verteilung auswärtiger Pensionengelder und die Auflagen der Ämterbesetzung angelegt worden sind. Sie zeigen von 1550 bis 1700 einen Bevölkerungszuwachs von rund 6000 auf 14 000 Seelen. Mit der im 18. Jahrhundert aufkommenden Industrialisierung und der damit geschaffenen grösseren Verdienstmöglichkeiten wuchs die Bevölkerung bis im Jahre 1797 auf 20 000–24 000 Einwohner an.¹

Mit dem Wachstum der Bevölkerung im Glarnerland schreitet die Zunahme der Geschlechtsnamen einher. Wenn wir mit dem Auswerten dieser Namen erst im Jahre 1387 beginnen, hängt dies damit zusammen, dass das damals geltende Genossamenrecht durch ein eigentliches Landrecht (wie im Glarnerland allgemein der Ausdruck für Kantonsbürgerrecht lautet) abgelöst wurde. Die Urkundenlage erlaubt zwar bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts keine Kontinuität der heimischen Geschlechterfolge; dennoch belegen die ältesten Dokumente zur Landesgeschichte bis um 1400 148 verschiedene Geschlechter. Von den 123 Familiennamen des 14. Jahrhunderts ist uns eine grosse Zahl durch das Verzeichnis der Gefallenen der Schlacht bei Näfels überliefert. Im 15. Jahrhundert kamen weitere 125 Namen dazu. Sie finden sich in Urkunden, vor allem aber in alten Jahrzeitbüchern. Weitere 150 Namen stammen aus dem 16. Jahrhundert. Sie sind verzeichnet: im sogenannten Glückshafenrodel von 1504, der anlässlich eines Freischiessens in Zürich für ein Glücks-

¹ Tschudi-Schümperlin, Ida und Winteler, Jakob. – Wappenbuch des Landes Glarus. – Genf 1937. – S. 12

spiel angelegt worden war; dann in den Totenregistern der italienischen Feldzüge von 1494 bis 1515, in Urkunden und Akten aus der Zeit der Reformation und Nachreformation sowie in dem auf das Jahr 1518 zurückgehende Register der Landrechtseinkäufe. Im 17. und 18. Jahrhundert wurden nur gerade 19 Familien ins Landrecht aufgenommen; dieser Rückgang war bedingt durch eine überaus starke Einschränkung der Landrechtsaufnahmen. 1834 nahm die Landsgemeinde die Nichtlandleute, die bereits ein Tagwensrecht besaßen, ins Landrecht auf; dadurch kamen gegen 40 neue Bürgergeschlechter hinzu; weitere folgten, so dass für das 19. Jahrhundert insgesamt 86 ausgewiesen sind². Nach dieser skizzenhaften Übersicht beginnen wir mit den Kirchenbüchern, den eigentlichen Vorläufern der Zivilstandsregister.

Die Entstehung der Kirchenbücher

Die Kirche hat auch im Glarnerland die Grundlagen für das Zivilstandswesen geschaffen. Das Land Glarus bildete einen Teil des alten Bistums Konstanz; einzig Bilten, Niederurnen und Kerenzerberg gehörten kirchlich zum Stift Schänis und waren damit dem Bistum Chur unterstellt. Als 1819 das Bistum Konstanz aufgelöst wurde, ging der gesamte katholische Teil des Landes an das Bistum Chur über. Die kantonale Verfassungsänderung von 1836, die einen langwierigen Kulturkampf zwischen Bischof Georg Bossi und der Glarner Regierung auslöste, endete zwischen den Kontrahenten mit der Vereinbarung von 1857, nach welcher der Bischof von Chur seine geistlichen Funktionen nur als Administrator – nicht aber als Landesbischof – im Glarnerland ausüben darf.

Bis 1279 waren alle Gemeinden, ausgenommen die drei Schänis zugeordneten Unterländer Gemeinden, nach Glarus pfarrgenössig. Bis zur Reformation lösten sich 1297 Matt, 1283 Linthal, 1371 Schwanden, 1444 Betschwanden und Mollis von der Kirchhöri Glarus ab³. Während der Religionswirren trat die Mehrzahl der Glarner zum neuen Glauben über, vorab in den Kirchgemeinden Glarus, Schwanden, Betschwanden, Matt, Elm, Mollis, Kerenzen und Niederurnen. Die sieben evangelischen Pfarrer des Landes gehörten anfänglich zur Zürcher Synode, erhielten jedoch 1621 mit Bewilligung des Rates eine eigene Synode. Dazu kam zehn Jahre später auch ein eigenes Chorgericht von sieben weltlichen und zwei geistlichen Mitgliedern für Ehesachen. Die Synode war bis zur Mitte des

² Ebenda. – S.13

³ Heer, Gottfried. – Die Kirchen des Kantons Glarus. – Glarus 1890. – S. 19–42

19. Jahrhunderts eine reine Synode der Geistlichkeit. Als solche blieb sie jedoch einer gewissen Aufsicht des Staates unterstellt, indem dieser mehrere weltliche Beisitzer abordnete. 1844 wurde die alte Synodalverfassung abgeändert und der Kanton erhielt als erster in der Schweiz eine aus Laien und Geistlichen gemischte Synode. Die Synode ist die oberste Behörde der evangelischen Landeskirche; sie überwacht und leitet deren sämtliche Angelegenheiten. Sie besteht aus: den evangelischen Mitgliedern des Regierungsrates, den Mitgliedern des kantonalen evangelischen Kirchenrates, den im Amte stehenden Gemeindepfarrern und den von den Kirchgemeinden gewählten Abgeordneten. Seit der Revision von 1882 wird sie zwar nicht de jure, aber aus praktischen Gründen vielfach vom Landammann oder vom Landesstatthalter, sofern sie dem evangelischen Glaubensbekenntnis angehören, präsiert, während dem kantonalen Kirchenrat ein Präsident und dem Pfarrkonvent ein Dekan vorsteht⁴. Seit 1862 gehört Glarus zu den evangelischen Konkordatskantonen und ordniert seither seine Geistlichen selbst. Alle Geistlichen beider Konfessionen müssen sich – wie die Landesbeamten – alle drei Jahre, seit 1974 alle vier Jahre einer Wiederwahl unterziehen. Bis zur Einführung des eidgenössischen Zivilstandsregisters oblag den Pfarrern die Führung des Zivilstandswesens⁵.

Im Glarnerland gab es um 1600 vier katholische und sechs evangelische Kirchgemeinden. Näfels, die bedeutendste katholische, hatte sich schon 1532 von Mollis losgelöst. Bis 1875 entstanden noch zwei neue katholische und sechs evangelische Kirchgemeinden. 1607 löste sich Bilten von Niederurnen. Von der grossen Pfarrei Glarus trennten sich 1699, bzw. 1724, Evangelisch-Netstal, 1780 Katholisch-Netstal, 1724 Mitlödi und 1744 Ennenda. Luchsingen, das teils nach Betschwanden, teils nach Schwanden kirchgenössig war, gründete 1753 eine eigene evangelische Kirchgemeinde; Mühlehorn trennte sich 1760 von Obstalden und Oberurnen 1868 von Näfels. Nach der Einführung der Zivilstandsregister folgten noch: 1895 Katholisch-Schwanden, 1937 Katholisch-Luchsingen und Katholisch-Niederurnen, 1942 Braunwald⁶.

Die aufgeführten Daten zeigen das Werden der einzelnen Kirchgemeinden im Glarnerland. Ihre Kenntnis ist für die Benutzung der Kirchenbücher notwendig. Sie umfassen: die Tauf- und Geburtsregister, die Kopulations- oder Ehregister und die Totenregister; ferner Jahrzeitbücher,

⁴ HBLS. – Bd. 3. – S. 552/553

⁵ Sammlung des glarnerischen Rechtes. – Bd. 3. – IV A Kirche

⁶ Winteler, Jakob. – Die Kirchenbücher des Kantons Glarus. – Sonderdruck aus: Der Schweizer Familienforscher, 1946, Nr. 5/6. – S. 2

Urbare, Zinsrödel, Schüler- und Konfirmandenverzeichnisse und Listen der Kirchgenossen etc.

In der Schweiz beginnen Kirchenbücher, welche die Taufen, später auch die Ehen und den Tod der Gläubigen einer Kirchgemeinde verzeichnen, am Ende des 15. Jahrhunderts (1481). Ihr Dasein verdanken sie den Vorschriften bischöflicher Organe. Einige von ihnen sind uns authentisch überliefert. Im Bistum Chur gehen sie auf die Verordnung des Bischofs Heinrich IV. von 1490 zurück. Ein entsprechendes Beispiel für das Bistum Konstanz existiert nicht. Einzig ein Taufregister aus der St. Theodorskirche von Kleinbasel (1490) lässt darauf schliessen, dass vom Bodenseebistum ähnliche Erlasse verfügt wurden. Das Konzil von Trient beschloss 1563 die definitive Einführung von Tauf- und Eheregistern für die gesamte katholische Kirche. Über die Sterbebücher legte es nichts fest; diese wurden teils durch Beschlüsse von Provinzialsynoden, teils durch das «Rituale romanum» von 1614 eingeführt. Dieses enthielt auch eine genaue Anleitung, wie die Einträge in die Tauf-, Ehe- und Sterberegister abzufassen seien⁷.

Im Glarnerland setzen die Kirchenregister gegen Ende des 16. Jahrhunderts ein. Trotz der Tridentiner Beschlüsse sind es paradoxerweise die evangelischen Kirchgemeinden, die zuerst Kirchenregister anlegen: 1571 Mollis, 1595 Matt und Elm, 1598 Glarus und 1601 Linthal. Bei den Altgläubigen kommen sie erst in der Mitte des 17. Jahrhunderts auf: 1654 Linthal, 1655 Näfels.

Bis ins 19. Jahrhundert finden sich in den Quellen zur Landesgeschichte keine behördlichen Weisungen über die Führung von Kirchenregistern. Wieweit die evangelische Landessynode Einfluss auf das Zivilstandswesen nahm, bleibt daher offen. Auch das erste gedruckte Landbuch von 1807 schweigt sich darüber aus. Einen schriftlichen Hinweis findet man erst im «Landsgemeind-Memorial für die Gemeinde Landsgemeinde des Jahres 1836», das u. a. festhält: «*Damit über die Geschlechter und die einzelnen Glieder der neu eingekauften Landleute künftig keinerlei Zweifel walten können, hat die Obrigkeit angeordnet, dass darüber ein auf die Taufbücher begründetes genaues Namensverzeichnis errichtet und in das Standes-Archiv niedergelegt werde*⁸.» Allgemeine Bestimmungen über die Aufsicht und die Aufbewahrung der Kirchenbücher brachte endlich das «Gesetz über das Gemeindewesen für den Kanton Glarus» von 1837. Es schreibt in § 121 vor: «*Der Stillstand (die Kirchenbehörde) hat die besondere Aufsicht über alle vom Ortspfarrer*

⁷ HBLS. – Bd. 7. – S. 667/668

⁸ Landsgemeindememorial für die Gemeinde Landsgemeinde des Jahres 1836

zu führenden Kirchenbücher, Tauf-, Sterbe- und Familienregister und sorgt dafür, dass sämtliche Bücher und Schriften in einem geeigneten Behälter im Pfarrhaus wohl aufbewahrt werden. Ebenso liegt ihm auch ob, dafür zu sorgen, dass der laut obrigkeitlicher Verordnung vorgeschriebene Doppel der Tauf- und Sterberegister in einem anderen geeigneten Lokal in sichere Aufbewahrung gebracht werde⁹.» Eine weitere Präzisierung über die Führung der Kirchenregister enthält der 1837 von der Landsgemeinde angenommene «Beschluss, betreffend die kirchlichen Angelegenheiten». Dieser besagt: «Die Kirchenregister, wozu das Taufregister, das Todtenregister, das Ehe- und Konfirmandenregister gerechnet werden, soll der Geistliche genau und sorgfältig nach dem eingeführten Schema führen und alljährlich folgende Listen den betreffenden Behörden einsenden:

1. Ein Verzeichniss der Gebornen, Gestorbenen und Getrauten ist am Schlusse eines Jahres oder spätestens 14 Tage nach Neujahr dem jeweiligen Amtmann zu bestellen. Diese Liste soll enthalten die vom 1. Jan. bis und mit dem 31. Dezbr. Gebornen (nach den Unterabtheilungen: Knaben, Mädchen, Uneheliche darunter); die Gestorbenen (mit den Unterabtheilungen: männlichen und weiblichen Geschlechts, nach Decennien) und endlich die Ehen.

2. Ein Verzeichniss der Gestorbenen ist der Sanitätskommission nach dem von ihr entworfenen Schema auszufertigen.

3. Ein Verzeichniss der frühen Beischläfer (vom 1. Januar bis 31. Dezember) – worunter diejenigen neuen Eheleute zu verstehen sind, denen innert 36 Wochen nach ihrer Kopulation ein Kind geboren wurde – ist dem Präsidenten der Landesarmenkommission zu übermachen.

4. Ein Verzeichniss der in dem jeweiligen zu bezeichnenden Jahr gebornen Knaben ist jährlich an die Militärkommission einzureichen.

5. Der Polizeikommission ist Anzeige von jedem in der Gemeinde gebornen Kinde zu machen, dessen Vater ein Würtemberger oder Franzose und unverheirathet ist, und zugleich der Taufschein zu übersenden¹⁰.»

Das Landsbuch von 1854 hielt an diesen Bestimmungen fest. Bis 1875 wurden keine zusätzlichen Regelungen für das Zivilstandswesen getroffen.

Die Möglichkeit, die Kirchenbücher in den Besitz der politischen Gemeinden oder des Staates überzuführen, wie sie das Bundesgesetz von 1874 vorsah, wurde im kantonalen Ausführungsgesetz vom 29. September

⁹ Gesetz über das Gemeindewesen für den Kanton Glarus. – 1837

¹⁰ Beschluss, betr. die kirchlichen Angelegenheiten (erlassen von der Landsgemeinde 1837). – In: Landsbuch des Kantons Glarus. – 1852. – S. 359

1875 verankert. In § 6 legte es fest, dass «*die alten, auf den Zivilstand bezüglichen Register und Akten oder Kopien davon, soweit erforderlich, in den Besitz der Zivilstandsämter übergeben sollten*». Vereinzelt scheint auf Grund dieser Bestimmung eine Auslieferung erfolgt zu sein; die Beschränkung auf die «Erforderlichkeit» hat eine einheitliche Lösung verhindert. Auch eine Konzentration aller Kirchenbücher im Landesarchiv, das Garant für eine sichere Aufbewahrung wäre, wurde damit illusorisch.

Die Führung und die Aufbewahrung der Register

Gar manches gäbe es über die Kirchenbücher vor 1876 zu erzählen. Generationen haben darin ihre Spuren hinterlassen. Die handschriftlichen Einträge der Pfarrherren oder das Werden und Vergehen bestimmter Geschlechter zu verfolgen, wäre von grossem Interesse. Doch damit würde der Rahmen dieser Arbeit gesprengt. Im Vordergrund unserer Betrachtungen steht die Führung und die Aufbewahrung der Register. Wie stand es damit?

Die Kontrollen der Register durch die Organe der Kirchenkommission und der Synode waren oft nur wenig wirksam. Pfarrer Johann Martin Leonardi, der von 1809 bis 1839 in Betschwanden tätig war, führte während seiner dreissigjährigen Amtstätigkeit überhaupt keine Bücher. Als man ihm auf die Spur gekommen war, folgte zwangsläufig seine unfreiwillige Demission. Die Gemeinde musste nach seinem Wegzuge Extraerhebungen anordnen lassen, um die klaffenden Lücken in den Kirchenregistern zu ergänzen. Nicht besser machte es Pfarrer Levin Feldmann, der von 1729 bis 1735 in Schwanden amtete: Er kannte die Bücher kaum von aussen und trug nichts ein. Nur mit grösster Mühe gelang es nachher den Behörden, wenigstens die Geburten der Bürgerkinder nachzutragen, die Ehen- und Toteneinträge jener Jahre fehlen gänzlich.

Auch in Netstal und Linthal hinterliessen etliche Pfarrer eine grässliche Unordnung. Um die Erhaltung der Bücher kümmerten sie sich wenig; vielfach verschwanden die Einbände und ganze Reihen von Seiten. So fehlen in den Totenregistern von Linthal die Blätter von 1703 bis 1708, ebenso von 1735 bis 1742. Als am 4. März 1834 das Pfarrhaus von Obstalden in Brand geriet, rettete Pfarrer Jakob Menzi vor allem seine Hühner. Der Bücher erinnerte er sich erst, als es zu spät war. Selbst für die Zeit nach der Einführung der Zivilstandsregister überliefert uns der Genealoge Johann Jakob Kubly-Müller ein derartiges Beispiel. 1912 schrieb er in seinem Aufsatz «Die Genealogiewerke des Kantons Glarus»:

«Das Zivilstandsbüro von Glarus war jahrelang im Gemeindehaus im erhöhten Erdgeschoße plaziert, in einem Lokale, in welches man durch ein Fenster ohne grosse Mühe von der Bahnhofstrasse aus hätte eindringen können. Die Bücher waren sämtliche in einem alten zerbrechlichen Kästchen aufbewahrt, welches noch das Hilfskomitee vom 1861er Brande gespendet hatte und welches des defekten Zustandes wegen keinen andern Abnehmer oder Liebhaber gefunden hatte! Für die Aufbewahrung der allerwichtigsten Bücher war es gerade noch gut genug gewesen. Ein drohender Brandausbruch während einer Mittagspause, vom überheizten Ofen herrührend, hatte die Behörde auf das ungeeignete Lokal und mehr noch auf die mangelhafte Verwahrung so recht eindringlich aufmerksam gemacht¹¹.»

Neben diesen unerfreulichen Vorkommnissen sind auch einige Lichtpunkte zu verzeichnen. Pfarrer Johannes Marti, der von 1693 bis 1702 in Betschwanden die Seelsorge versah, verdanken wir eine genaue Liste der gesamten Bevölkerung seiner weitläufigen Kirchgemeinde (Adlenbach, Hätzingen, Betschwanden, Diesbach-Dornhaus und Rüti). Ebenso verdient machte sich der Linthaler Pfarrer Johann Conrad Brunner. Er hinterliess uns u. a. für die Jahre 1646 bis 1674 die Namen der Verhörkinder, der Konfirmanden und sämtlicher Schüler. Dass die Namen der Bevölkerung von Mühlehorn bis anfangs des 18. Jahrhunderts, trotz des verheerenden Brandes von Obstalden, auf uns gekommen sind, muss der Weitsicht von Pfarrer Felix Kubli zugeschrieben werden. Für seine neugegründete Pfarrei zog er nämlich die Kirchenregister von Obstalden aus. Ein weiteres schönes Zeugnis liefern die Kirchenbücher des Sernftals. Sie sind sozusagen lückenlos. Während die Namen der Verstorbenen in den grossen Pestjahren 1611, 1625 bis 1629 bei Glarus und anderen Kirchgemeinden fehlen, sind sie in Matt-Engi und Elm vollständig aufgeführt. Auch die Pfarrbücher von Ennenda gehören zu den besten und sind tadellos erhalten, ebenso jene von Näfels.¹²

Bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts hinein geben die Taufbücher nur die Tauf-, nicht aber die Geburtsdaten wieder; bei den Sterberegistern kann das aufgeführte Sterbedatum Todes- oder Begräbnistag sein, je nach Willkür des Geistlichen. Erst das neue Gesetz von 1875 hat einheitliche Vorschriften gebracht.

¹¹ Kubly-Müller, Johann Jakob. – Die Genealogien-Werke des Kantons Glarus. – Sonderdruck aus: Schweiz. Archiv für Heraldik, 1912, H. 4. – S. 171/172

¹² Winteler, Jakob. – Die Kirchenbücher des Kantons Glarus. – S. 4

Die Familienbücher und die Genealogie

Den teilweise unerschliessbaren Lücken im Bestand der Kirchenbücher steht ein Äquivalent gegenüber, um das der Kanton Glarus vielfach beneidet wird. In beinahe dreissigjähriger Arbeit hat Johann Jakob Kubly-Müller von Glarus ein Stammtafel- oder Genealogienwerk geschaffen, das auf dem gesamten Bestand der Pfarrbücher des Glarnerlandes und seiner ehemaligen Untertanengebiete Werdenberg, Sargans und Gaster, ferner auf Rödeln, Verzeichnissen, Urkunden und Materialien aus öffentlichen und privaten Archiven aufbaut. In sauberer, lesbarer Schrift hat der Verfasser in 28 umfangreichen Bänden, meist Folianten, die Familien- und Personenbestände mit allen ihren Verzweigungen zusammengestellt, nach Kirchgemeinden und in alphabetischer Reihenfolge ausgeschieden und vielfach mit historischen, kulturhistorischen und persönlichen Bemerkungen ergänzt. Vor- und rückweisende Nummern ermöglichen es, die Stammfolgen während 10 bis 12 Generationen mühelos zusammenzustellen¹³. Dieses Werk, das sämtliche Geschlechter aller Glarner Gemeinden von 1600 bis zur Gegenwart umfasst, stellt die Frucht einer ungeheuren und mühseligen Arbeit dar. Um es kurz zu würdigen, sei sein Werdegang umrissen.

Als Kubly begann, war für den Hauptort Glarus bereits eine genealogische Grundlage vorhanden, die Pfarrer und Camerarius Johann Jacob Tschudi in den Jahren 1770–1772 erarbeitet hatte. Sie trägt den Titel «Extractus aus allen noch vorhandenen Taufbüchern der Evangel. Gemeinde Glarus, worin nach dem Alphabet die Eheleut, die Zeit ihrer Copulation, ihre erzeugten Kinder, ihr Todt, nebst einigen denkwürdigen Particular-Begebenheiten, so wie selbe auf den Tauf-, Todten- und Ehe-Registern angemerkt stehen». Ihre Entstehung schilderte Tschudi wie folgt: *«Nachdeme Ende Januari anno 1766 die Ehrsame Gemeinde Glarus mich Einhellig zu Ihrem Pfarrer erwehlt, fügte es sich gar oft und viel, dass Gemeinde-Angehörige aus den Taufbüchern Nachricht verlangten; wie alt Sie selbst, oder Ihre abgestorbenen Freunde seien, in welchen Jahren Sie, Ihre Eltern, Gross-Eltern, Brüder, Vettern, Schwestern oder andere Verwandte sich verhehelicht, wie lang Sie im Wittwenstand gelebt, wie nahe Sie mit dem oder diesem Menschen verwandt, um entweder in zweifelhaften Erbschaften Helfen zu beziehen, oder eine Schrift-Anlaag zu verfertigen oder im Tagwen-, Kirchen- oder Landtrecht, in das nötige Liecht zu stellen, oder sonst etwas mehr oder Minderwichtiges aufzuheitern. Diess ausfindig zu machen, erforderte oft viel Zeit, Mühe und Aufmerksamkeit*

¹³ Ebenda. – S.4/5

und langes verdrüssliches Durchblättern der Taufbücher. Das veranlasste bei mir den Entschluss, gegenwärtigen Auszug daraus zu machen, damit in allen Fählen mich dessen bedienen und Jedermann das gewünschte nötige und gründliche Liecht geben könne. Allein diese Arbeit kostete mich in Wahrheit viel mehr Zeit, Mühe, Arbeit, Aufmerksamkeit, Nachforschen, Geduld ect., als ich mir anfangs eingebildet; gleichwohl habe solche in meinen Nebenstunden in Zeit von 2 Jahren zustand gebracht, will solche auch stets fortsetzen. Mithin habe (ich) dies für mich, zu meiner Könftigen Erleichterung mit saurer Arbeit verfertigt. Von Seiten der Ehrsamten Gemeinde hat dies Niemand von mir begehrt, Niemand mir deswegen was vergütet, Niemand mir einigen Dank noch Belohnung erstattet. Das Buch selbst habe (ich) aus meinem Gelt angeschafft, folglich gehört diese Frucht meines Fleisses mir und meinen Erben, als ein wahres Eigenthum, wozu Niemand kein Recht hat, welches wegen der Zukunft zur nötig erforderlichen Nachricht habe bemerken wollen und sollen¹⁴.»

Leider wurde dieses wertvolle Buch, das in Prozessen oftmals wegen sogenannten Tagwensrechtsberechtigungen als Beweismittel angerufen werden musste, nach Tschudis Tod 1784 nicht weitergeführt. Es kam als Erbgut vorerst in den Schindlerschen Besitz nach Mollis. Hier blieb es viele Jahre liegen, bis es von Augenscheinrichter Heinrich Blumer von Schwanden (1803–1860) entdeckt wurde. Später kaufte es Landammann Dr. Joachim Heer und erstattete es der evangelischen Kirchgemeinde Glarus zurück. Ein ähnliches Stammtafelwerk besitzt die Kirchgemeinde Mollis. Dieses wurde von Schatzvogt Johann Heinrich Schindler (1757–1820) erstellt und durch Richter Balthasar Zwicky (1827–1921) teilweise fortgesetzt.

Kurz nach der Brandkatastrophe von 1861, der Glarus zum Opfer fiel, beschloss der Kirchenrat von Evangelisch Glarus unter Landammann Dr. Joachim Heer ein Bürgerregister anfertigen zu lassen. Anstatt mit dem Schluss der Tschudischen Arbeit 1784 zu beginnen, erstellte Pfarrer Wilhelm Freuler von Glarus ein neues Register, das wegen seiner Lücken gänzlich unbrauchbar war. Erst der 1893 in den Gemeinderat gewählte Johann Jakob Kubly knüpfte wieder an Tschudi an und berichtigte dessen Fehler. Kubly hatte nämlich als Gelübdeverwalter die Inventarien über den Vermögensnachlass der Verstorbenen einzuverlangen, den Verwandtschaftsgrad der Erben zu prüfen und die Erbschaftssteuer einzuziehen. Der letzte, entscheidende äussere Anlass zur Erstellung des ersten Bandes des Genealogienwerkes war der Hinschied des Fabrikanten und mehrfa-

¹⁴ Kubly-Müller, Johann Jakob. – Die Genealogien-Werke des Kantons Glarus. – S. 167/168

chen Millionärs Rudolf Heer, der zwar keine Kinder, aber eine zahlreiche und weitverzweigte Verwandtschaft hatte. So sah sich der Gelübdebeamte Kubly verpflichtet, die Erbberechtigten ausfindig zu machen. Dies veranlasste ihn, dem Gemeinderat zu beantragen, die Genealogien von Glarus herstellen zu lassen, damit ähnliche Fälle weniger mühsam und rascher bearbeitet werden könnten. Der Gemeinderat kam diesem Wunsche nach, und Kubly ging alle alten Kirchenbücher in Glarus ab 1595 nochmals durch, verglich diese mit dem «Tschudibuch» und merzte die dort gefundenen Irrtümer aus. Nach dreijähriger intensiver Arbeit lag der Band Glarus vor.

Manche Familien des Hauptortes hatten Ursprung und Verzweigungen in anderen Gemeinden, und so war es nicht verwunderlich, wenn der Wunsch wach wurde, neben Glarus auch die weiteren Ortschaften des Kantons in gleicher Weise zu bearbeiten. In der Folge erstellte Kubly bis Ende 1897 die Genealogien von Glarus-Riedern, auch des katholischen Teils; dann folgten Ennenda, Netstal und Mitlödi, danach das protestantische Unterland mit den Gemeinden Mollis, Niederurnen und Bilten. Zuletzt nahm er das Hinterland von Schwanden bis Linthal und das Sernftal in Angriff. Ende 1907 fehlten noch Näfels und Oberurnen sowie der Kerenzlerberg. Für Obstalden konnte wegen des Pfarrhausbrandes von 1834 keine zusammenhängende Genealogie mehr hergestellt werden. Auf Drängen eines katholischen Freundes entschloss sich Kubly auch dazu, den ausstehenden katholischen Teil Näfels-Oberurnen zu bearbeiten. Ende 1910 war diese umfangreiche Arbeit getan. Während weiterer drei Jahre korrigierte und vervollständigte Kubly sein Genealogienwerk. Auch knüpfte er in dieser Zeit Beziehungen nach New Glarus, doch diese Bemühungen blieben ohne Erfolg¹⁵.

Das Genealogienwerk war im Laufe von dreissig Jahren entstanden. Kubly berichtet darüber: «*Das unablässige Schaffen vom frühen Morgen bis am späten Abend hatte zudem auch das Augenlicht hart mitgenommen, da die Entzifferung der alten Schriftzüge und der Schreibweise nicht immer eine leichte Sache war. Und obendrein stund dem Autor nur ein Auge zur Verfügung, weil das andere ein Unglücksfall in den Jugendjahren für immer ausgelöscht hat*¹⁶.» Als Beschreibmaterial nahm er nur das feinste, beste Handpapier, das mit grossem Kostenaufwand aus dem Ausland bezogen werden musste, weil die schweizerische Papierindustrie kein solches herstellte.

¹⁵ Vogel, Konrad. – Vornamengebung vom Hohen Mittelalter bis 1975 am Beispiel der Tschudi von Glarus. – Zürich 1976. – S. 1–3. – Diss. phil. I, Freiburg i. Ue.

¹⁶ Kubly-Müller, Johann Jakob. – Die Genealogienwerke des Kantons Glarus. – S. 182

1928 ist das Genealogienwerk unter der Bedingung der Weiterführung mit Hilfe von zivilstandsamtlichen Auszügen käuflich in das Eigentum des Landes Glarus übergegangen und dem Landesarchiv einverleibt worden. Seine Betreuung oblag zuerst Verhörer Hans Schiesser, dann Landesarchivar Dr. Jakob Winteler und später Dr. h. c. Heinrich Rellstab. Heute wird es von Bibliothekar Josef Müller auf dem neuesten Stand gehalten.

Das grossartige Genealogienwerk stösst heute auf reges Interesse. Es leistet hervorragende Dienste für verschiedenartige wissenschaftliche Forschungen, wobei viele Anfragen aus dem In- und Ausland kommen.

Wir schliessen unsere Arbeit mit einem Zitat von a. Bundesrat Philipp Etter, der 1944 über die Bedeutung der Genealogien die folgenden treffenden Worte schrieb: *«Die Familie ist Grund- und Eckstein unseres sozialen und staatlichen Lebens. Durch sie sind wir mit dem Boden und der Geschichte des Landes verbunden. Die physischen und geistigen Kräfte, die durch die Kette der Generationen sich aufstauten, leben in uns weiter und wirken auch auf unsere Nachkommen. Wir alle tragen in uns ein geheimnisvolles Erbe, das von jenen Grundwassern stammt, aus denen unser Lebensquell aufgestiegen ist und aus denen unsere Eltern, Grosseltern und Urgrosseltern sich nährten. Das Geheimnis dieser Grundwasser werden wir nie vollends seiner Schleier entkleiden. Aber Vieles kann doch durch die Erforschung unserer Herkunft und unserer Bindungen klarer und bewusster gestaltet werden. Durch die familienkundliche Forschung stellen wir auch fest, wie tief und stark unser Leben durch die Jahrhunderte in der heimatlichen Erde wurzelt und wie eng wir der Gemeinschaft anderer Familien und Geschlechter verhaftet sind, die sich mit uns seit vielen Generationen in den Besitz der gleichen Heimat teilen. So wird die Familienkunde, die den Familienbegriff aus der Begrenztheit der horizontalen Ebene befreit und ihm durch die Vertiefung in der vertikalen Linie erst seine wahre Grösse gibt, zum Hebel eines stärkeren Gemeinschaftsgedankens, indem sie uns unsere Gemeinschaft mit der Erde, mit der Geschichte und mit dem Volk der gemeinsamen Heimat ins Bewusstsein ruft. Aus diesem Gemeinschaftsbewusstsein fliesst dann aber auch die Erkenntnis unserer Verpflichtung gegenüber unsern Nachkommen, die wir in die gleiche Kette der Gemeinschaft hineingezeugt haben und die unser Geschlecht weiter forzeugen werden, damit es nie erlösche und als freies Geschlecht mit der freien Schweizererde immer verbunden bleiben möge¹⁷.»*

¹⁷ Archiv für Schweizerische Familienkunde / Hrsg.: Johann Paul Zwicky von Gauen. – Zürich 1944. – Bd. 1. – S. 1/2

